

## HINWEISE

RS-Nr. 23/21 - 09.06.2021

### HPV FAQ-Papier | Corona-Impfungen & Impfung durch Betriebsärzte

Über die Einbeziehung der Betriebsärzte in die nationale Impfstrategie hatten wir Sie bereits informiert. Im Zuge der Einbeziehung der Betriebsärzte in die nationale Impfstrategie wurde die Coronavirus-Impfverordnung überarbeitet. Diese wurde am 2. Juni 2021 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Sie trat zum 7. Juni 2021 in Kraft und ersetzt die Coronavirus-Impfverordnung vom 10. März 2021. Inhaltlich enthält die Verordnung im Wesentlichen folgende Neuerungen:

- Wegfall der Priorisierungsreihenfolge bei den Schutzimpfungen.
- Anspruchsberechtigt für eine Schutzimpfung sind alle in Deutschland Beschäftigte.
- Betriebsärzte sollen Leistung eigenständig erbringen können – Notwendigkeit der Anbindung an ein Impfzentrum entfällt.
- Einbeziehung auch der nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom Arbeitgeber bestellten Betriebsärzte.
- Betriebsärzte können die Impfstoffe und das Impfbesteck und -zubehör unentgeltlich über Apotheken beziehen.
- Vergütung auch der Betriebsärzte für die Erstellung eines Impfbestands.
- Hinweis zur Haftung bei Impfungen in Unternehmen: Coronaimpfungen in Betrieben gelten nicht als betrieblich veranlasst, sondern als Teil der staatlichen Impfkampagne zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2, so dass ein Erfüllungsverhältnis alleine zwischen dem Betriebsarzt und dem Anspruchsberechtigten besteht.

Vor diesem Hintergrund hat auch der HPV sein **FAQ Papier zur Corona-Impfung** angepasst, welches [hier](#) abrufbar ist. Unter dem neu eingefügten Kapitel B wurden Fragen zur Einbindung der Betriebsärzte in die nationale Impfstrategie aufgenommen.

Die aktualisierte Coronavirus-Impfverordnung können Sie direkt unter <https://www.bundesanzeiger.de/pub/de/amtliche-veroeffentlichung?11> einsehen.